

1109. Sanität. A. Durch Verfügung vom 17. April 1891 hat das Statthalteramt der Gesundheitskommission Pfäffikon eine Ordnungsbuße von 10 Fr., sowie 1 Fr. 20 Rp. Schreibgebühr auferlegt, und dieselbe angewiesen, in Zukunft bei Vermeidung erhöhter Ordnungsbuße eine strengere Kontrolle über den Vollzug der Vorschriften über den Viehverkehr und die Fleischschau auszuüben und allfällig Fehlbare erstmals von sich aus zu bestrafen. Grund zu dieser Verfügung bildete eine Beschwerde des Hrn. Bezirksthierarzt Fischer in Bauma über die Leitung und Führung der Tabellen betreffend den Viehverkehr und die Fleischschau im I. und II. Viehinspektionsskreis der Gemeinde Pfäffikon; die Gesundheitskommission habe unbegreiflicherweise die Tabellen als „richtig befunden“ abgenommen, während dieselben von Unrichtigkeiten wimmeln; Viehinspektoren, Verkehrtreibende und Metzger seien weder zur Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen verhalten noch bestraft worden.

B. Gegen vorerwähnte statthalteramtliche Verfügung rekurriert die Gesundheitskommission Pfäffikon mit Eingabe vom 28. April an den Regierungsrath und ersucht um Aufhebung der ihr auferlegten Buße. Sie führt aus, daß das Statthalteramt entschieden von einer

hän
ein
alle
kom
ziel
sehe
Fis
in
Zal
der
Ahr
scha
beze
schei
soda
schei
ist
Viel

Bußverfügung hätte absehen müssen, wenn es ihr Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben hätte, und erblickt in dieser Unterlassung ein durchaus inkorrektes Verfahren. Sie wirft ihm ausnahmsweise willkürliche und strenge Behandlung vor und glaubt diesen Vorwurf durch einige näher bezeichnete Beispiele begründen zu können. Es wird sodann noch darauf hingewiesen, daß die Gesundheitskommission die vom Bezirksthierarzte gerügten Mängel keineswegs übersehen habe, sich zu denselben durchaus nicht gleichgültig und passiv verhalte, wie sie im Gegentheil beschlossen habe, „eingehende Inspektionen unerwarteter Weise und einige Male in rascher Aufeinanderfolge vorzunehmen“, nachhaltig Wandel zu schaffen und renitente und obstinate Beamte zu bestrafen.

C. Das Statthalteramt Pfäffikon beantragt in seiner Vernehmlassung vom 15. Mai Abweisung des Rekurses. Die von der Gesundheitsbehörde angeführten Rekursgründe erscheinen ihm in keiner Weise als stichhaltig. Die ihr zur Last gelegten Unterlassungen, d. h. die Nichtbeachtung der ihr nach Gesetz zufallenden Pflichten werden nicht einmal widerlegt, sondern vielmehr zugegeben. Das Statthalteramt bezeichnet als Triebfeder des Rekurses ein bestimmtes Mitglied, und hält diesem Momente entgegen, daß ein anderes Mitglied, als es um Erlass der Buße nachsuchte, eingestanden habe, die Behörde sei etwas zu lässig gewesen, und sei die Buße leicht erklärlich. Dem Vorwurfe, daß der Gesundheitskommission keine Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben worden sei, wird durch den Hinweis darauf begegnet, daß aus den Akten, d. h. den Viehverkehrstabellen und den eingelegten Gesundheitsscheinern nebst den in der angefochtenen Verfügung erwähnten Mängeln noch eine Reihe anderer klar ersichtlich gewesen seien, und daß es sich in diesem Falle nicht um Ungeschuldigte, wie sich der Rekurs ausdrücke, sondern bloß um Erfüllung gesetzlicher Pflichten gehandelt habe. Die im Rekurs enthaltene Kritik der Geschäftsführung des Statthalteramtes und namentlich auch der Vorwurf der Willkür und Strenge gegenüber der Gesundheitskommission Pfäffikon werden durch Aufzählung der für die angeblich inkorrekte Aufhebung von Bußverfügungen in Betracht gefallenen Umstände und durch Angabe der im Jahr 1890 und dieses Jahr verhängten Polizei- und Ordnungsbußen widerlegt; der Vorwurf ungewohnter Energie und ungleicher Behandlung wird nachdrücklich zurückgewiesen. Schließlich weist das Statthalteramt noch darauf hin, daß sich der Bezirksthierarzt schon wiederholt und seit Jahren über die Gesundheitskommission Pfäffikon resp. die ihrer Kontrolle unterstellten Viehinspektoren, Fleischschauer, Metzger und Viehhändler beklagt habe, und daß es der Rekurrentin seit Inkrafttreten der in Frage stehenden Gesetze, Verordnungen zc. schon längst hätte möglich sein sollen, richtige Kontrolle und Ordnung zu schaffen.

D. Die Direktion des Sanitätswesens hat zum vorliegenden Rekurs Folgendes zu bemerken:

Schon in einer Mehrzahl von Kreisschreiben sind die Viehinspektoren und Fleischschauer zu strikter Beobachtung der einschlägigen Bestimmungen aufgefordert worden; ebenso oft wurden die Gesundheitsbehörden angewiesen, der Kontrollführung der ihnen unterstellten Beamten alle Aufmerksamkeit zu schenken, deren Geschäftsführung zu prüfen und konstatierte Unregelmäßigkeiten, von jenen Beamten oder vom interessirten Publikum (insbesondere der Metzger und Viehhändler) begangen, zu ahnden. Das Bedürfnis und der Werth einer strengen Kontrolle des Vieh- und des Fleischverkehrs sollte allen jenen Organen längst bekannt sein.

Thatsache ist, daß sich der Bezirksthierarzt des Bezirkes Pfäffikon schon wiederholt zu Beschwerden über die Geschäftsführung speziell der genannten Organe der Gemeinde Pfäffikon veranlaßt gesehen hat. Mit Zuschrift vom 23. April hat Herr Bezirksthierarzt Fischer die Sanitätsdirektion zum Beweise der mangelhaften Kontrolle in Pfäffikon auf eine Anzahl beigelegter Gesundheitsheime aus den Jahren 1888 und 1890 aufmerksam gemacht; es enthalten diese in der That so krasse Widersprüche und Unrichtigkeiten, daß deren strenge Abhandlung in Zukunft geboten erscheint. Es wird durch den Fleischschauer der Gemeinde Pfäffikon (Thierarzt Studci) z. B. wiederholt erzeugt, daß ein Thier sogar vor der Ausstellung des Gesundheitsheimes oder der Einfuhr in die Gemeinde geschlachtet worden sei, sodann wieder, daß die Schlachtung erfolgt sei, als der Gesundheitsheim längst keine Gültigkeit mehr hatte; das Datum der Schlachtung ist oft ein ganz verschiedenes als das des diesfälligen Zeugnisses. Viehinspektor J. Schneider hat sich wiederholt der Uebertretung des

Art. 18, Abs. 2 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober zu den Viehseuchengesetzen schuldig gemacht, indem er eine Reihe von Gesundheitsschein (z. B. Serie XIII. Nr. 93,201, 93,230, 93,295) wohl unterzeichnet, aber offenbar nicht „vollständig und eigenhändig“ ausgefüllt hat (blaue und schwarze Tinte). Jakob Ründig im Berg-Pfäffikon hat erwiesenermaßen 4 Gesundheitsschein, ausgestellt den 10., 11. und 31. März 1891, erst den 25. April dem Viehinspektor abgegeben. Nachstehende Zusammenstellung skizzirt speziell noch einige der dem Fleischschauer zur Last fallenden Unregelmäßigkeiten:

Gesundheits- schein Serie Nr.	Ort der Ausstellung	Datum		Thier- gattung	Datum	
					der Schlachtung	des Zeugnisses
XII 22341	Gündisau	1888	Mai 31.	Ochs	1888 Juni 31.	1888 Mai 31.
" 22880	Rutschberg	"	Juli 30.	Kalb	" Juli 18.	" Aug. 14.
XIII 83587	Ruffikon	1890	April 14.	"	1890 April 9.	1890 April 15.
" 93211	Pfäffikon	"	" 30.	Ochs	" " 25.	" " 30.
" 96929	Fehraltorf	"	" 21.	"	" " 1.	" " 21.
" 96972	"	"	Mai 25.	Kalb	" Mai 16.	" Mai 26.
" 97421	Wildberg	"	April 30.	"	" April 28.	" " 1.
XIV 7144	Ruffikon	"	Mai 31.	Ochs	" Mai 23.	" " 23.

Nach Bleistiftnotizen auf den Gesundheitsschein Nr. 93211 und 96972 zu schließen, wären diese von Metzger Schober erst den 17. Mai bezw. 13. Juni abgegeben worden, und es liegt überhaupt die Vermuthung nahe, daß für viele geschlachteten Thiere gar nicht die entsprechenden Gesundheitsschein vorgewiesen resp. abgegeben worden seien.

Alle Unregelmäßigkeiten erwänter Art sind strafbar (vergleiche Art. 103, Ziff. 1 der eidgen. Vollziehungsverordnung vom 14. Okt. 1887). Soweit sie von Viehinspektoren oder dem Fleischschauer begangen worden sind, zeugen sie von einer unentschuldbaren Oberflächlichkeit und Nachlässigkeit. Unbegreiflich ist aber auch, daß die Gesundheitskommission diese strafbaren Handlungen nicht beachtet und dieselben nicht geahndet hat. Die Sanitätsdirektion war im Begriffe, auf das erwähnte Schreiben des Bezirksthierarztes und Prüfung der Beilagen hin eine entsprechende Verfügung zu erlassen, als der Rekurs der Gesundheitskommission Pfäffikon einging. Dieser Rekurs erweist sich als leichtsinnig vom Zaune gerissen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Sanitätswesens

beschließt der Regierungsrath:

1. Der Rekurs der Gesundheitskommission Pfäffikon gegen die Bußverfügung des Statthalteramtes Pfäffikon wird als unbegründet abgewiesen.

2. Die Buße wird von 10 auf 50 Fr. erhöht und der Rekurrentin das ernste Mißfallen des Regierungsrathes über ihre nachlässige Geschäftsführung und ihre Trölerie zu erkennen gegeben.

3. Mittheilung an die Rekurrentin, das Statthalteramt Pfäffikon und die Direktion des Sanitätswesens.